



Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:
004-1-2313/2004

Lfd.Nr.:
08/2004

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 11. November 2004
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Franz Zöbl, Mitglied ÖVP
4. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
5. Maria Payrhuber, Mitglied ÖVP
6. Siegfried Kirchsteiger, Mitglied ÖVP
7. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
8. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
9. Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ
10. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
11. Anton Höfer, Mitglied SPÖ
12. Josef Dallinger, Mitglied SPÖ
13. Johann Schoberleitner, Mitglied SPÖ
14. Norbert Thalbauer, Mitglied SPÖ
15. Rupert Hattinger, Mitglied ULG
16. Robert Emmer, Mitglied FPÖ

Ersatzmitglieder:

17. Hubert Wiesinger, Ersatzmitglied ÖVP
18. Gerhard Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ
19. Beate Rödhammer, Ersatzmitglied ULG

Anwesende Ersatzmitglieder:

Hubert Wiesinger
Beate Rödhammer

Gerhard Möseneder

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

keine

Es fehlen:

entschuldigt:	unentschuldigt
Ing. Wolfgang Waldenberger, Mitglied ÖVP Rupert Pillweiß, Mitglied SPÖ Josef Steiner, Mitglied ULG	---

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom –Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02. November 2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 14. Oktober 2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Neuhofer Franz und Margaretha, 4682, Marschalling 5 – Berufung gegen den Abgabenbescheid 929-9-2051/2004
2. Neuhofer Franz und Margaretha, 4682, Marschalling 5 – Berufung gegen den Abgabenbescheid 929-0-1794/2004
3. Rebhan Walter und Barbara, 4682 Geboltskirchen 8 – Antrag auf Rückwidmung von öffentlichem Gut
4. Groß Karl, 4682, Oberentern 7 – Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes
5. Finanzierungsplan über den Ankauf einer Kehrmaschine und Auftragsvergabe
6. Union Geboltskirchen/Sektion Fußball – Antrag auf finanzielle Unterstützung bezüglich Sportplatzsanierung
7. Kindergartenverordnung – Beschlussfassung
8. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

TOP 1: Neuhofer Franz und Margaretha, 4682, Marschalling 5 – Berufung gegen den Abgabenbescheid 929-9-2051/2004**Amtsvortrag:**

Durch die Berufung gegen den oben angeführten erstinstanzlichen Bescheid wurde in Zusammenarbeit mit Frau Mag. Maria Heitzendorfer vom OÖ Gemeindebund der nachstehend angeführte Bescheidentwurf für den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ausgearbeitet:

Gegenstand: Vorschreibung der Gemeindeabgaben**Objekt: Marschalling 5****Haushalt: Franz Christian Neuhofer**

Bezug: Berufung vom 23.09.2004 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 07.09.2004, Zl. 929-0-2051/2004

Bescheid:

Nach erfolgtem Ermittlungsverfahren hat sich der Gemeinderat als Berufungsbehörde mit Ihrer obengenannten Berufung in der Sitzung vom 11. November 2004 befasst und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschluss folgender

Spruch:

Gemäß § 211 ff der OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. 107/1996 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Novelle 110/2002 und in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 5 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Geboltskirchen vom 16. Dezember 1999 bzw. vom 08. Juli 2004 wird Ihre Berufung vom 23. September 2004 abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 07. September 2004 mit der Zahl 929-0-2051/2004 bestätigt.

Begründung:

Herr Franz Christian Neuhofer ist seit 26.1.2001 mit Hauptwohnsitz in einem eigenen Haushalt in Marschalling 5, 4682 Geboltskirchen laut örtlichem Melderegister gemeldet.

Gemäß § 2 Z 2 der Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16.12.1999 und vom 08.07.2004 ist von den Eigentümern der für Wohnzwecke genutzten

Grundstücke vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Haushalte berechnet.

Gemäß § 3 der Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16.12.1999 und 08.07.2004 ist Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer. Da Sie Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes sind, wird Ihnen die Müllgrundgebühr für den 2. Haushalt für den Zeitraum vom 4. Quartal 2003 bis zum 3. Quartal 2004 vorgeschrieben.

Die Vorschreibung der Müllgrundgebühr erfolgte für den Zeitraum 4. Quartal 2003 und 1. bis 3. Quartal 2004. Die behauptete Doppelverrechnung ist nicht zutreffend, da die von Ihnen getätigte Zahlung im Juni 2003 für einen früheren Zeitraum erfolgte. Es wurde nur eine Müllgrundgebühr und keine Müllgebühr vorgeschrieben. Die geleistete Müllgebühr wurde für das 4. Quartal 2000 bis zum 2. Quartal 2004 als Guthaben in Abzug gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996).

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner erklärt für diesen Beratungsgegenstand seine Befangenheit, da er den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat.

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt bzw. den Bescheidentwurf zur Kenntnis.

Antrag:

Vbgm. Friedrich Pramendorfer beantragt dem vorgelegten Bescheid die Zustimmung zu erteilen

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 2: Neuhofer Franz und Margaretha, 4682, Marschalling 5 – Berufung gegen den Abgabenbescheid 929-0-1794/2004

Amtsvortrag:

Durch die Berufung gegen den oben angeführten erstinstanzlichen Bescheid wurde in Zusammenarbeit mit Frau Mag. Maria Heitzendorfer vom OÖ Gemeindebund der nachstehend angeführte Bescheidentwurf für den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ausgearbeitet:

Gegenstand: Vorschreibung der Gemeindeabgaben
Objekt: Marschalling 5
Haushalt: Franz und Margaretha Neuhofer

Bezug: Berufung vom 23.09.2004 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 07.09.2004,
 Zl. 929-0-1794/2004

Bescheid:

Nach erfolgtem Ermittlungsverfahren hat sich der Gemeinderat als Berufungsbehörde mit Ihrer obengenannten Berufung in der Sitzung vom 11. November 2004 befasst und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschluss folgender

Spruch:

Gemäß § 211 der OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. 107/1996 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Novelle 110/2002 wird der Bescheid des Bürgermeisters vom 07.09.2004, Zl. 929-0-1794/2004 hinsichtlich der Spruchteile I und II wie folgt abgeändert:

Spruchteil I:

Abgabeart:	Zeitraum:	Betrag in Euro
Kanalgrundgebühr „(141 m ² Verrechnungsfläche)“	2. Quartal 2004	23,98
Kanalgrundgebühr „(141 m ² Verrechnungsfläche)“	3. Quartal 2004	23,98
Kanalbenützungsgebühr (nach m ³ Wasserverbrauch – 16,5 m ³)	2. Quartal 2004	38,30
Kanalbenützungsgebühr (nach m ³ Wasserverbrauch – 16,5 m ³)	3. Quartal 2004	38,30

Spruchteil II:

Abgabeart:	Zeitraum:	Betrag in Euro
Müllgrundgebühr	4. Quartal 2003	15,98
Müllgrundgebühr	1 Quartal 2004	15,98
Müllgrundgebühr	2. Quartal 2004	15,98
Müllgrundgebühr	3. Quartal 2003	13,46
Guthaben aus Müllsäcke bzw. 90 l Tonne	4. Quartal 2003 – 2. Quartal 2004	-72,04
<u>Gesamtsumme</u>		<u>Euro 113,92</u>

Im Übrigen wird Ihre Berufung vom 23.09.2004 abgewiesen und der obgenannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung:

Die Vorschreibung der Müllgebühren (Müllgrundgebühr) und der Kanalgrundgebühr bzw. der Kanalbenützungsgebühr laut Lastschriftsanzeige bzw. Abgabenbescheid basiert auf der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abfallgebührenordnung

Die Berufung wird abgewiesen und folgendermaßen begründet:

Nach § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnungen vom 16.12.1999:

Von den Eigentümern der für Wohnzwecke genutzten Grundstücke ist vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Haushalte berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Vierteljahr EUR 14,53 exkl. MWSt. und dient zur Abdeckung jener Kosten, welche durch den Abfallbehandlungsbeitrag, die Sperrmüllabfuhr, den ASI-Betrieb, den Personalkosten und den sonstigen Fixkosten für den Betrieb der Abfallabfuhr entstehen.

Nach § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnungen vom 08.07.2004

Von den Eigentümern der für Wohnzwecke genutzten Grundstücke ist vierteljährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Haushalte berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Vierteljahr EUR 11,09 exkl. MWSt. und dient zur Abdeckung jener Kosten, welche durch den Abfallbehandlungsbeitrag, den Abfallwirtschaftsbeitrag, die thermische Behandlung der sperrigen Abfälle, den sonstigen Gemeindegeldern der Abfallabfuhr entstehen.

Nach § 4 der Kanalgebührenordnung vom 23.11.2000:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche gem. § 2, Abs. 4. dieser Verordnung

bis 200 m² € 87,21 exkl. MWSt.

Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um ein Gebäude mit einer Verrechnungsfläche bis 200 m², konkret 141 m², daher bildet auch die Verrechnungsfläche bis 200 m² die Bemessungsgrundlage.

Benutzungsgebühr:

Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Je Kubikmeter verbrauchtem Wasser **€ 2,11 exkl. MWSt.**

Aufgrund der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren setzen die vorgeschriebenen Kanalgebühren wie folgt zusammen:

Kanalgrundgebühr (bis 200 m ² Verrechnungsfläche)	2. Quartal 2004	€	23,98
Kanalgrundgebühr (bis 200 m ² Verrechnungsfläche)	3. Quartal 2004	€	23,98
Kanalbenutzungsgebühr (nach m ³ -Wasserverbrauch – 16,5 m ³)	2. Quartal 2004	€	38,30
Kanalbenutzungsgebühr (nach m ³ -Wasserverbrauch – 16,5 m ³)	3. Quartal 2004	€	38,30

Die Vorschreibung der Müllgrundgebühr erfolgte für den Zeitraum 4. Quartal 2003 und 1. bis 3. Quartal 2004. Die behauptete Doppelverrechnung ist nicht zutreffend, da die von Ihnen getätigte Zahlung im Juni 2003 für einen früheren Zeitraum erfolgte. Es wurde nur eine Müllgrundgebühr und keine Müllgebühr vorgeschrieben. Die geleistete Müllgebühr wurde für das 4. Quartal 2000 bis zum 2. Quartal 2004 als Guthaben in Abzug gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996).

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner erklärt für diesen Beratungsgegenstand seine Befangenheit, da er den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat.

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt bzw. den Bescheidentwurf zur Kenntnis.

Antrag:

Vbgm. Friedrich Pramendorfer beantragt dem vorgelegten Bescheid die Zustimmung zu erteilen

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 3: <u>Rebhan Walter und Barbara, 4682 Geboltskirchen 8 – Antrag auf Rückwidmung von öffentlichem Gut</u>
--

Amtsvortrag:

Von Walter und Barbara Rebhan liegt ein Ansuchen um Grundstücksumwidmung bzw. Rückwidmung vor. Das im Ansuchen definierte Grundstück wurde beim Grundzusammenlegungsverfahren als öffentliches Gut ausgeschieden und war ursprünglich auch im Besitz der Familie Rebhan. Dieser Grundstreifen wurde als Zufahrt für das Grundstück Nr. 70/KG Geboltskirchen (Hlava/Kreuzroither) deklariert um den aus der Landwirtschaft anfallenden Mist ausbringen zu können. Da die Landwirtschaft nicht mehr bewirtschaftet wird hat auch diese Zufahrt keine Bedeutung mehr. Die betroffenen Familien Hlava – Grausgruber – Rebhan haben daher eine Niederschrift verfasst, in der den Besitzern des Grundstückes-Nr. 70 das Zufahrts- und Wegerecht für Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Haus und Grundstück eingeräumt werden soll.

Die Beratungen in der Bauausschusssitzung vom 07. Oktober 2004 ergeben, dass an den Gemeinderat der Vorschlag eingebracht wird an die Ehegatten Rebhan das angeführte Grundstück

im Ausmaß von ~ 68 m² zu verkaufen. Als Quadratmeterpreis wird ein Betrag € 2,55 vorgeschlagen, der sich an das Kaufangebot vom öffentlichen Gut in Scheiben orientiert. Sämtliche Kosten aus diesem Rechtsgeschäft sollen vom Antragsteller übernommen werden.

Laut Aussage von Herrn Dr. Heitzinger/Notariat Dr. Müllner/Haag a. H. ist eine grundbücherliche Eintragung als Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zu empfehlen, um den Nachfolgenerationen etwaige Probleme zu ersparen, da in der momentan vorgeschlagenen Form diese Dienstbarkeit im Grundbuch nicht ersichtlich ist. Eine Vereinbarung in der vorliegenden Form ist jedoch grundsätzlich auch möglich.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Antrag der Ehegatten Rebhan zur Kenntnis.

Bauausschussobmann Friedrich Pramendorfer bringt dem Gemeinderat das Beratungsergebnis des Ausschusses zur Kenntnis und verweist darauf, dass laut Antrag nicht beabsichtigt ist das Fahrrecht grundbücherlich abzusichern. Um den Nachfolgenerationen etwaige Probleme zu ersparen, tritt er für eine Eintragung dieser Dienstbarkeit ein. Weiters führt er aus, dass derartige Vereinbarungen in der Vergangenheit schon zu erheblichen Problemen geführt haben, speziell bei Besitzwechsel. Dies sollte im gegebenen Fall ausgeschlossen werden. Nach Rücksprache vom Amt mit Herrn Peter Hlava möchte er das Fahrrecht grundbücherlich abgesichert haben.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt sich mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden, jedoch ist bei der vorliegenden Niederschrift die Grundbucheintragung nicht vereinbart bzw. von Walter Rebhan nicht vorgesehen.

GR Friedrich Pramendorfer erörtert in diesem Zusammenhang, dass der Verkauf des öffentlichen Gutes an die Ehegatten Bauchinger im Jahr 2000 mit einem Quadratmeterpreis von ATS 40,--/ € 2,91 abgewickelt wurde und als Bedingung für die Zustimmung zum Verkauf die grundbücherliche Einverleibung des Geh- und Fahrrechtes für die Ehegatten Pramendorfer gestellt wurde.

GR Hubert Wiesinger tritt bei der Veräußerung von öffentlichem Gut für eine klare und korrekte Abwicklung ein, bei der ein Fahrrecht grundbücherlich einzutragen ist.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Zustimmung zum Verkauf des im Ansuchen deklarierten öffentlichen Gutes zum Quadratmeterpreis von € 2,55 unter der Voraussetzung, dass das in der Niederschrift festgehaltene Zufahrts- und Wegerecht im Grundbuch eingetragen wird.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 4:	<u>Groiß Karl, 4682, Oberentern 7 – Antrag auf Benützung des öffentlichen Gutes</u>
---------------	--

Amtsvortrag:

Herr Karl Groiß hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 um Benützung des Öffentlichen Gutes ersucht. Es handelt sich hierbei um eine Straßenquerung um die Verlegung von Rohren für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe im Weg 391/Ortschaftsweg Oberentern von seiner Parzelle mit der GST-Nr. 350/1/KG Niederentern zu seinem Anwesen Oberentern 7 mit der GST-Nr. 360/KG Niederentern.

Beratungsverlauf:

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von Herrn Karl Groß zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, die Zustimmung für die Verlegung von Rohren für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe im öffentlichen Gut gemäß dem Ansuchen zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

TOP 5:	<u>Finanzierungsplan über den Ankauf einer Kehrmaschine und Auftragsvergabe</u>
---------------	--

Amtsvortrag:

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Abteilung Gemeinden – wurde aufgrund des BZ-Antrages der Gemeinde Geboltskirchen vom 12. Dezember 2003, Zl. 940-2609/2003, die Finanzierungsmöglichkeit für den Ankauf einer Kehrmaschine unter dem Aktenzeichen Gem-311115/276-2004-Han bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2005	Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.	0	0
Bedarfszuweisung	10.000	10.000
Summe in EURO	10.000	10.000

Die Angebotsprüfung der Ausschreibung aus dem Jahre 2003 für die „Kehrmaschine“ ergab folgenden Vergabevorschlag, der in der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2003 beschlossen wurde und folgendermaßen lautete:

Der Gemeinderat spricht sich für die Auftragsvergabe an Ing. Gerold Jedinger, 4682 Geboltskirchen 37, als Bestbieter, mit einem geprüften Angebotspreis von € 9.570,- für die Kehrmaschine MTS 2007 aus.

Nach Vorliegen des Finanzierungsplanes wurde mit Ing. Gerold Jedinger Rücksprache gehalten, ob das am 05. Juni 2003 gelegte Angebot noch als aktuell angesehen werden kann. Daraufhin wurde von der Firma Jedinger schriftlich bekannt gegeben, dass für das gegenständliche Gerät bei einer Bestellung bis zum 31. Dezember 2004 der damalige Ausschreibungspreis garantiert werden kann. Auf Wunsch kann die Lieferung bzw. die Rechnungslegung in der Folge auch erst im März 2005 erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Zahlungskondition ist auch der Liquiditätsfluss mit der Fördermittelauszahlung gewährleistet.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Finanzierungsplan und das Angebot der Firma Ing. Gerold Jedinger zur Kenntnis.

GR Johann Schoberleitner stellt die Anfrage, ob diese Kehrmaschine auch über eine Aufnahme verfügt.

GR Friedrich Pramendorfer erklärt dazu, dass dies der Fall ist und führt weiters aus: die Ausschreibung von diesem Kommunalgerät ist bereits im Juli 2003 erfolgt, jedoch fand bei der ursprünglichen Finanzierung der Kommunalgeräte (Traktor, Kipper,...) die Kehrmaschine keine Berücksichtigung.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Ankauf von der Kehrmaschine MTS 2007 laut dem vorliegenden Angebot in der Höhe von € 9.570,-- (incl. MWSt.) von der Firma Ing. Gerold Jedinger, 4682 Geboltskirchen 37.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 6:	<u>Union Geboltskirchen/Sektion Fußball – Antrag auf finanzielle Unterstützung bezüglich Sportplatzsanierung</u>
---------------	---

Amtsvortrag:

Von der Union Geboltskirchen/Sektion Fußball wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2004 ein Ansuchen um Unterstützung für die Sportplatzsanierung gestellt. Die notwendigen Arbeiten, um die Qualität des Rasens zu erhalten, sind im Sommer 2004 durchgeführt worden.

Die Kosten für die Rasensanierung stellen sich folgendermaßen dar:

Ausführende Firma	Rechnungsnachweis	Betrag
Sportplatz Service Josef Putscher	1. Teilrechnung-Nr. 690804/2004	€ 3.902,57
Sportplatz Service Josef Putscher	2. Teilrechnung-Nr. 693206/2004	€ 1.296,96
GESAMTKOSTEN		€ 5.199,53

Folgende Förderungen für die Sanierung des Sportplatzes wurden gewährt:

Union Geboltskirchen	€	1.000,--
Union Landesleitung	€	800,--
<u>OÖ Landesregierung</u>	<u>€</u>	<u>2.000,--</u>
<u>Gesamt</u>	<u>€</u>	<u>3.800,--</u>

In der Vergangenheit wurden bei außerordentlichen Investitionen die nachfolgenden Vereine wie folgt unterstützt:

Verein	Investitionsvorhaben	Investitionssumme	Förderung
Naturfreunde	Errichtung Kletterwand	~ATS 150.000,--	ATS 15.000,-- / 10 % aufgeteilt 2001/2002
Musikverein	Kauf Musikertracht	~ € 50.000,--	€ 5.000,-- / 10 % aufgeteilt 2002/2003

Dorfgemeinschaft Piesing	Errichtung der Kapelle	~ € 11.600,-- (Material) + 800 Arbeitsstunden	€ 800,-- einmalig 2003
-----------------------------	------------------------	---	---------------------------

In Anlehnung an die schon etliche Male praktizierte 10 %-Regelung könnte auch im Voranschlag für das Finanzjahr 2005 ein entsprechender Investitionszuschuss zum Ansatz gebracht werden.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt das Förderungsansuchen der UNION Geboltskirchen/Sektion Fußball dem Gemeinderat zur Kenntnis und führt aus, dass er für einen 10 %-igen Zuschuss von den Gesamtkosten eintritt, da diese Förderungsmodalität auch schon in der Vergangenheit angewendet wurde.

GR Rupert Hattinger unterstützt den Förderungsvorschlag und ergänzt, dass die Sportanlage der UNION Geboltskirchen weitem eine der gepflegtesten Sportstätten ist und darum der Investitionszuschuss sicherlich gerechtfertigt erscheint.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass eine laufende Sanierung notwendig ist um den Standard der Anlage zu sichern und deshalb begrüßt auch er den einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 520,--.

GR Mag. Wilfried Zweimüller tritt ebenfalls für die Förderung der Sportplatzsanierung in der Höhe von 10 % der Investitionskosten ein.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für die Sportplatzsanierung in der Höhe von € 520,--- für die UNION Geboltskirchen/Sektion Fußball zu gewähren, der im Finanzjahr 2005 zur Auszahlung kommen soll.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 7: Kindergartenverordnung – Beschlussfassung

Amtsvortrag:

In der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung vom 07.10.2004 wurde dem Ausschuss die Prüfungsfeststellung zum Rechnungsabschluss 2003 zur Kenntnis gebracht, in der auf die Notwendigkeit zur Einführung des Kostenersatzes für Begleitpersonal beim Kindergartentransport nachdrücklich hingewiesen und auf den Voranschlags-Runderlass für das Finanzjahr 2004 verwiesen wurde, der folgendermaßen lautet:

In jenen Gemeinden, wo Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport entstehen, sind diese auch kostendeckend festgesetzt auf die Eltern umzulegen. Als zumutbaren Kostenersatz sollte im Jahr 2004 – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – ein Mindestbetrag von 8 Euro je Kind und Monat eingeführt werden.

Laut den Richtlinien des Voranschlagserlasses ist in unserer Gemeinde für den Kindergartentransport ein Beitrag von € 8,-- anzusetzen, da unter diesem Beitrag keine Kostendeckung vorliegt.

Der Prüfungsausschuss spricht sich nach eingehender Diskussion für die Einführung des Kostenersatzes in der vom Land geforderten Form aus und bringt diese Empfehlung auch wie folgt ein:

Unter den gegebenen Umständen wäre unter § 6 Elternbeitrag der Kindergartenordnung folgende Anpassung vorzunehmen:

6.1 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag bzw. einen Kindergartentransportkostenbeitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich:

Elternbeitrag:	im Kindergartenjahr	
a) für das 1. Kind einer Familie	€ 49,24	
b) für das 2. Kind einer Familie	€ 37,34	
c) für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	€ 30,07	
Transportkostenbeitrag:		
für jedes Kind bei Inanspruchnahme des Kindergartentransportes	€ 7,28	

Ab dem Kindergartenjahr 2003/2004 unterliegen die angeführten Beträge einer Wertsicherung nach dem VP (Verbraucherpreisindex) 1996 oder einem diesen folgenden Index. Zur Berechnung der Wertsicherung wird jeweils der Wert des Monats Mai herangezogen. Eine Änderung der Beitragshöhe erfolgt gerundet auf volle € 1,-- (somit ab einer Abweichung von > € 0,50)

Voraussetzung für eine Ermäßigung gemäß b) und c) ist, dass alle Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Beratungsverlauf:

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat die Prüfungsfeststellungen vom Rechnungsabschluss 2003 und der Prüfungsausschusssitzung vom 07.10.2004 bezüglich der Einhebung eines Kostenbeitrages für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport zur Kenntnis. Vom Prüfungsausschuss wird die Empfehlung zur Einhebung des Mindestbeitrages in der Höhe von € 8,-- ausgesprochen. Weiters erklärt er, dass die Einführung eines derartigen Beitrages keine erfreuliche Sache ist, jedoch kann eine Nichteinführung bei der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln negative Konsequenzen nach sich ziehen. Beim Elternabend des Kindergartens wurde diese Thematik auch angesprochen und von den anwesenden Eltern auch Verständnis dafür aufgebracht da hier auch eine Dienstleistung erbracht wird.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass er sich bezüglich der Einführung eines Transportkostenbeitrages beim Büro von Herrn Landesrat Ackerl erkundigt hat und ihm mitgeteilt wurde, dass dieser einzuheben ist. Der Großteil der OÖ-Gemeinden haben diesen bereits beschlossen. Die Höhe des Beitrages erscheint verglichen zur Schülerfreifahrt mit einem Jahresbetrag von € 20,-- jedoch als zu hoch gewählt. Im Hinblick auf das in 2-3 Jahren zu erwartende ausgeglichene Gemeindebudget sollte der Beitrag nicht in voller Höhe eingeführt werden.

GR Friedrich Pramendorfer erklärt, dass ein Vorgriff auf das Budget 2006 – 2007 für ihn nicht in Frage komme, da die finanzielle Ausstattung der Gemeinden bzw. die auf uns zukommenden Mehrbelastungen hinsichtlich SHV-Beiträge usw. zum momentanen Zeitpunkt nicht konkret einschätzbar sind.

GR Rupert Hattinger erklärt, dass er als Gemeinderat dem Bürger keine Mehrbelastungen auferlegen möchte, jedoch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen bei der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erscheint die geforderte Einführung unumgänglich.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass der Kindergartenbeitrag so günstig wie möglich gestaltet werden soll.

GR Maria Payrhuber stellt fest, dass eine Einführung sicherlich eine unattraktive Aktion ist, jedoch würden wir unserer Gemeinde nichts Gutes erweisen.

Antrag 1):

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt den Antrag auf Einführung eines Kindergartentransportbeitrages in der Höhe von € 5,50 incl. USt. (10 % des Kindergartenbeitrages).

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt die Einführung des Kindergartentransportbeitrages in der Höhe von € 8,-- (incl. USt.) pro Monat und Kind ab dem Finanzjahr 2005 bzw. die Änderung der Kindergartenverordnung wie im Amtsvortrag ausgeführt.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird mittels Handzeichen abgelehnt.

7 Zustimmungen: Mag. Wilfried Zweimüller, Friedrich Kirchsteiger, Anton Höfer, Josef Dallinger, Johann Schoberleitner, Norbert Thalbauer, Gerhard Möseneder

12 Ablehnungen: Bgm. Alois Kastner, Friedrich Pramendorfer, Franz Zöbl, Rudolf Hörmandinger, Maria Payrhuber, Siegfried Kirchsteiger, Rudolf Waldenberger, DI Günter Humer, Hubert Wiesinger, Rupert Hattinger, Beate Rödhammer, Norbert Emmer

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

12 Zustimmungen: Bgm. Alois Kastner, Friedrich Pramendorfer, Franz Zöbl, Rudolf Hörmandinger, Maria Payrhuber, Siegfried Kirchsteiger, Rudolf Waldenberger, DI Günter Humer, Hubert Wiesinger, Rupert Hattinger, Beate Rödhammer, Norbert Emmer,

7 Ablehnungen: Mag. Wilfried Zweimüller, Friedrich Kirchsteiger, Anton Höfer, Josef Dallinger, Johann Schoberleitner, Norbert Thalbauer, Gerhard Möseneder

TOP 8: Allfälliges (Anfragen und Anregungen)

- 8.1 Bgm. Alois Kastner informiert über die Abhaltung des Altentages am 12.12.2004 ab 10:00 Uhr im Gasthaus Pichler.
- 8.2 GR DI Günter Humer informiert über Seminare für den Umweltausschuss.
- 8.3 GR Friedrich Pramendorfer berichtet von der Überarbeitung der Winterdienstarbeiten.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsabschriften in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Protokollfertiger ÖVP)

(Protokollfertiger SPÖ)

(Protokollfertiger ULG)

(Schriftführer)

(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am _____

(Bürgermeister)